



Bekanntmachung

Grundsteuerfestsetzung für das Jahr 2022

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.04.2022 die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 erlassen.

Aufgrund dieser Haushaltssatzung wird der Hebesatz für die Grundsteuer A und B auf
350 v. H.
festgesetzt.

Nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl.I 1973 S. 966) kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr 2021 zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Vorbehaltlich der Erteilung änderungsbedingter schriftlicher Grundsteuerbescheide wird hiermit die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die **keinen** Grundsteuerbescheid für 2022 erhalten, die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2022 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Bernried, Birket 34, 94505 Bernried, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

HAUSANSCHRIFT:
Gemeinde Bernried
Birket 34
94505 Bernried
TELEFON:
0 99 05 / 74 00 0 (Vermittlung)
FAX
0 99 05 / 74 00 22
INTERNET:
www.bernried-niederbayern.de

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS
Montag 07:30 - 12:00 Uhr; 13:00 - 18:00 Uhr
Dienstag 07:30 - 12:00 Uhr
Mittwoch 07:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag 07:30 - 12:00 Uhr
Freitag 07:00 - 12:00 Uhr
E-MAIL:
poststelle@bernried-niederbayern.de

BANKVERBINDUNGEN
Sparkasse Edenstetten
IBAN: DE50 7415 0000 0380 0025 35 BIC: BYLADEM1DEG
Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE16 7425 0000 0570 1000 16 BIC: BYLADEM1SRG
GenoBank DonauWald eG
IBAN: DE97 7419 0000 0002 9002 03 BIC: GENODEF1DGV



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei der
**Gemeinde Bernried,
in Birket 34, 94505 Bernried.**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem
**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

. Ab 01.02.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Hinweise

Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beträge nicht aufgehoben.

Bernried, den 25.07.2022

Gemeinde Bernried

gez.
Stefan Achatz
Erster Bürgermeister

